

Präsidentin des Nationalrates
Mag. Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

Wien, am 21. Juli 2014

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-10.101/0250-IM/a/2014

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1578/J betreffend "rechtliche Klarstellungen zu Bitcoin und weiteren virtuellen Währungen", welche die Abgeordneten Mag. Nikolaus Alm, Kolleginnen und Kollegen am 23. Mai 2014 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1, 2 und 13 der Anfrage:

Einleitend ist festzustellen, dass ein der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) unterliegendes Handelsgeschäft die Gegebenheit einer Handelsware als Geschäftsgegenstand voraussetzt. Eine Handelsware ist durch das Vorhandensein eines Gebrauchsnutzens charakterisiert. Das bedeutet, dass sie primär anderen Zwecken als dem Eintausch gegen eine andere Ware dient, womit der Nutzen im Gegenstand selbst liegt und nicht in dessen Eintausch. Anders ist dies bei Zahlungsmitteln, die primär dem Austausch gegen eine Ware dienen und damit keine Handelsware darstellen. Bitcoins besitzen offensichtlich den spezifisch für eine Währung bzw. ein Zahlungsmittel charakteristischen Austauschzweck, hingegen fehlt ihnen jeder eigene Gebrauchsnutzen im oben beschriebenen Sinn. Deshalb kann auch ein Handelsgeschäft darüber nicht vorliegen, was die Anwendbarkeit des Gewerberechts ausschließt.

Ganz in diesem Sinne hat auch die deutsche Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in ihrem Artikel vom 19.12.2013, veröffentlicht auf www.bafin.de, im Hinblick auf die deutsche Rechtslage Bitcoins rechtlich verbindlich als Finanzinstrumente in der Form von Rechnungseinheiten gemäß § 1 Absatz 11 Satz 1 Kreditwesengesetz (KWG) qualifiziert.

Diese Ausführungen treffen analog auch auf das Mining von Bitcoins zu. Offensichtlich handelt es sich auch in diesem Fall um auf Währungen bzw. Zahlungsmittel bezogene Aktivitäten, die von der Gewerbeordnung ausgenommen sind.

Antwort zu den Punkten 3 und 14 bis 21 der Anfrage:

Diese Fragen betreffen keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft.

Antwort zu den Punkten 4 und 5 der Anfrage:

Die Beurteilung von Auffassungen anderer Behörden hinsichtlich deren Aufgaben stellt keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft dar.

Antwort zu den Punkten 6 bis 12 der Anfrage:

Insoweit diese Fragen sonstige Konzessionspflichten bzw. gesetzliche Genehmigungen betreffen, ist auf die Antwort zu den Punkten 1, 2 und 13 der Anfrage zu verweisen. Im Übrigen betreffen die Fragen keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft.

BM Dr. Reinhold Mitterlehner

	Unterzeichner	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
	Datum/Zeit-UTC	2014-07-22T10:14:14+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT
	Serien-Nr.	1184203
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/ . Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papierausdrucks sind auf https://www.bmwfw.gv.at/amtssignatur oder http://www.help.gv.at/ veröffentlicht.
Signaturwert	Cgyr7PFmfvOKZhoCQnFEiSAqWyd8sSSb9eLJhrGzGoNTUmOVi9L34RTFqMO0akq7SzAw5bSsFOiSE4AdLfxlQOo c5x9yD9bYwOahndKxrWH85vVWJhnZPnCQjuXkBDR+bbxw+twn4U2PZMYbKJKBhC7i3bXUMdt1KLJ3oY59r ZMXF7FDkdktQkCRLZdy/c/GeDlp/voaNizEEnj2+wPvKctMP7dCo6U37WM9GN/mk11WajnVDD8QcnX7Y7VKnby rDhobTqhHYYJcQ4xj8g+vlvBnvMnDU3tldCStIK/1/pwqmcGs+QGyCWXyuNPVF1vXEvYS4Fd5BdRTQ==	